

Kurzfassung Arbeitshilfe bei Existenzgründung / Einstiegsgehd	
Geschäftszeichen: 455 – II-1222	
freigegeben durch: BL 410	am: 20.10.2015
gültig ab: 20.10.2015	gültig bis: 31.07.2017
Stand / Version: 04.07.2016 V001	IFG: ja

Zweck:

Diese Kurzfassung der Arbeitshilfe ersetzt nicht die ursprüngliche Arbeitshilfe. Sie dient lediglich einer besseren Überschaubarkeit für alle anderen Teams aus allen Bereichen.

[...]

1: Terminierung Gründungswilliger

Wenn eine/ein Kundin/Kunde den Wunsch äußert sich selbständig machen zu wollen, setzt die/der Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer (HB'in/HB) und/oder das Servicecenter, Kundentheke, Leistungsabteilung etc. eine WVl an die zuständige Integrationsfachkraft (IFK) im Team Selbständige/Existenzgründer. Es erfolgt KEIN direkter Verweis an das Team Selbständige/Existenzgründer und es gibt KEINEN freien Zugang.

Zuvor sind bei der/dem jeweiligen Existenzgründungswilligen gesundheitliche Einschränkungen mit Auswirkung auf die Vermittlung / Fähigkeit zur Existenzgründung abschließend abzuklären, so sind dazu die entsprechenden Fachdienste durch die (dann noch) zuständigen HB/HB'innen einzuschalten (z.B. Einschaltung ÄD/GA und BPS). Im Zweifel, z.B. bei schon vorliegenden Gutachten, bitte Rücksprache mit 455.a/b halten.

Das Team Selbständige/Existenzgründer lädt die/den Kundin/Kunden zeitnah (bei angeforderten Gutachten, sobald diese/s bei den dann noch zuständigen HB/HB'innen vorliegt/en) ein und veranlasst alle weiteren Schritte (Zuweisung MAT Start Ex etc.). In Eil- bzw. Sonderfällen kann der/dem Kundin/Kunden ein Rückruf innerhalb von 48 Stunden zugesichert werden.

Die jeweils zuständige IFK aus dem Team Selbständige/Existenzgründer bleibt solange Nebenbetreuerin/Nebenbetreuer bis die selbständige Tätigkeit im Haupterwerb (HE) aufgenommen wurde (siehe dazu auch „**6: Eingang von Gewerbe-Anmeldungen**“).

Die IFK vom Team Selbständige/Existenzgründer klärt mit der/dem Kundin/Kunden in einem Gespräch insbesondere folgende Fragen und dokumentiert das Ergebnis in der Kundenhistorie:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit?
- Wann will die/der Kundin/Kunde gründen?
- Was will die/der Kundin/Kunde machen?
- Was braucht die/der Kundin/Kunde dazu?
- Woher will sie/er die benötigten Mittel nehmen?
- Schuldenproblematik – wenn vorhanden, geklärt?
- War die/der Kundin/e bereits selbständig, wenn ja, wie lange und in welcher Branche etc.?
- Klärung Grund der Geschäftsaufgabe (Insolvenz?)

[...]

[...]

3: Selbständige im NE und Selbständige im HE mit mangelnder Tragfähigkeit (mTR)

Seit Freigabe der Arbeitshilfe vom 20.02.2013 werden nur noch Selbständige im Haupterwerb (HE) mit mangelnder Tragfähigkeit/Rentabilität im Team Selbständige/Existenzgründer von einer spezialisierten IFK (455.c) betreut. Selbständige im Nebenerwerb (NE) (tatsächlich bzw. siehe VerBIS AH Lebenslaufeinträge v. 01.01.2013) aus allen anderen Teams verbleiben dort bzw. werden dorthin zurückgegeben.

Zum Zeitpunkt der Rückgabe muss die Eingliederungsvereinbarung noch mindestens 3 Monate gültig sein. Der/die neue zuständige HB/HB'in wird durch WVWL über die Übergabe informiert.

Wenn der/die Kunde/Kundin im Gespräch den Wunsch äußert, den Nebenerwerb (NE) auszubauen (insofern der/die Kunde/Kundin in diesem Gewerk nicht schon vorher im Haupterwerb (HE) selbständig war), wird die zuständige IFK „Selbständige/Existenzgründer (455.a/b)“ per WVWL durch den/die zuständige/n HB/HB'in in Kenntnis gesetzt.

[...]

[...]

6: Eingang von Gewerbe-Anmeldungen

Gewerbe-Anmeldung im Haupterwerb*

Egal auf welchem Kontaktweg oder egal wo diese im Jobcenter eingehen (Mul, Leistungsbereich, Empfang, Poststelle): DIREKTE Weiterleitung an das Team 455. Keine Änderungen/Bearbeitungen/Eintragungen in VerBIS, insbesondere keine Umstellung der Hauptbetreuung, kein LL-Eintrag, keine Anpassung/en im gesamten Profiling (Profiling / Ziel / Strategie) und kein Eingangsvermerk in der Kundenhistorie. 455 wird zur Übernahme Kontakt zur jeweils zuständigen Hauptbetreuung aufnehmen, sobald die Gewerbe-Anmeldung bei 455 vorliegt. Sollte die Gewerbe-Anmeldung unerwartet nicht über die Poststelle im Jobcenter eingehen, so wird um kurze Info z.B. durch die zuständige IFK an 455 gebeten (Email, Telefonat oder WVW).

Gewerbe-Anmeldung im Nebenerwerb**

Diese werden wie bisher weitergeleitet: An alle jeweils Zuständigen, aber nicht an das Team 455. Sollte es sich um eine **Gewerbe-Ummeldung** in den Nebenerwerb (siehe GewA 2) handeln, so ist wie beim Eingang einer Gewerbe-Anmeldung im Haupterwerb zu verfahren, wobei hier die Zuständigkeit sowieso (bereits) bei 455 liegen müsste.

*** = Im Feld 16 auf der Gewerbe-Anmeldung (siehe GewA 1), muss die Frage „Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?“ mit NEIN angekreuzt/beantwortet sein!**

**** = Im Feld 16 auf der Gewerbe-Anmeldung (siehe GewA 1), muss die Frage „Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?“ mit JA angekreuzt/beantwortet sein!**

Diese Ausführungen gelten analog auch für Reisegewerbe(karten) und Bescheinigungen in Steuersachen (bei freiberuflichen Tätigkeiten).

Honorarvertrag = Selbstständigkeit (i.d.R. freiberuflich)

D.h., bei einer Honorartätigkeit von mehr als 15 Std./Wo. und/oder einem nicht mehr geringfügigen Einkommen/Monat, liegt ein Haupterwerb vor. Ansonsten handelt es sich um eine Berufspraxis (Nebenbeschäftigung), bei der wie bei einem selbstständigen Nebenerwerb an den Punkt bei Selbständig (unter Angaben zur Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung) zu denken ist.

Es ist wie vorgeannt zu verfahren. Hier sind die Gewerbe-Anmeldungen gleichzusetzen mit dem Honorarvertrag.

Ist der jeweilige Honorarvertrag befristet, so bitte vorher auf jeden Fall telefonisch Kontakt mit 455.a/b aufnehmen. Denn je nach Dauer der Befristung oder/und wenn keine Aussicht auf Verlängerung besteht, kann es sinnfrei sein, die Hauptbetreuung auf 455.a/b zu legen bzw. umzustellen.

Im Zweifel bitte immer anrufen.

7: Rückgabe nach/bei Gewerbe-Abmeldung & ruhenden selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeiten

455 stellt zuvor das BewA auf „arbeitslos“ um, bearbeitet den LL entsprechend, setzt auf die ursprüngliche Profillage zurück (soweit die Profillage nachvollziehbar ist, ansonsten erfolgt RS mit dem/der dann zuständigen HB/HB'in) und aktualisiert die Handlungsstrategie(n) siehe „Profiling / Ziel / Strategie“ bzw. reduziert diese auf „Vermittlung“ und „Mitwirkung überprüfen“ (jeweils mit Beginn- und Enddatum, wobei ein bestehendes Beginndatum nicht geändert werden muss und ein Enddatum bis max. 31.12. eines Jahres oder max. 6 Monate später ab Beginn gesetzt wird), zudem erfolgt die Umstellung der Bewerber(profil)betreuung. **Die EinV muss noch mindestens 3 Monate gültig sein.** Zur Kenntnis wird anschließend eine WVW an den/die neuen zuständigen HB/HB'in gesetzt.

[...]

2015-10-20 455.b/a